

Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München Evaluation

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06012

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.06.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 25.03.2015 die Beschlussvorlage „Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 02020) behandelt. Das Verfahren zum Umgang mit eingehenden Petitionen wurde beschrieben und vom Stadtrat beschlossen. Darüber hinaus wurde der folgende Auftrag erteilt:

„Nach einem Jahr wird das Verfahren insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbelastung für die Verwaltung evaluiert und der Stadtrat spätestens vor der Sommerpause 2016 erneut befasst.“

Diesem Auftrag wird mit dieser Beschlussvorlage nachgekommen.

2. Umgang mit Petitionen

In der Beschlussvorlage vom 25.03.2015 (14 - 20 / V 02020) wurde der zukünftige Umgang mit eingehenden Petitionen wie folgt beschrieben:

Sammel-Petitionen, die an den Stadtrat gerichtet sind, laufen bei der Bürgerberatung des Oberbürgermeisters ein und werden den zuständigen Fachreferaten zugeleitet, die die Petitionen dem Stadtrat in einzelnen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorlegen.

In den Beschlussvortrag der einzelnen Beschlussvorlagen werden die Bitten oder Beschwerden der Petentinnen/Petenten wortgetreu übernommen.

Wie unter Nr. 4.2 dargestellt wurde, hat die Petentin/der Petent kein eigenes Antragsrecht, die konkrete Antragstellung erfolgt durch die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte. Ihnen obliegt insbesondere die konkrete Formulierung der Anträge.

Insofern bleibt das Antragsrecht der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte unberührt.

Das zuständige Fachreferat informiert die Petentin / den Petenten bzw. bei Massenpetitionen die Initiatorin / den Initiator rechtzeitig im Vorfeld über den geplanten Sitzungstermin und darüber, dass sie / er - soweit eine öffentliche Behandlung vorgesehen ist - der Sitzung als Zuschauer/-in beiwohnen kann. Auf Wunsch der Petentin / des Petenten beschließt der Stadtrat über die Hinzuziehung und ein Rederecht der Petentin / des Petenten (§ 53 Abs. 4 GeschO).

Dem Stadtrat steht es bei der Beschlussfassung frei, wie politisch mit einer hohen Zustimmung aus der Bevölkerung für einzelne Sammelpetitionen umgegangen werden soll, die reine Anzahl der Unterstützungsunterschriften entfaltet keine unmittelbare Wirkung.

Gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrats kann der Fachausschuss je nach Einzelfall beschließend oder vorberatend tätig werden, ggf. erfolgt die endgültige Beschlussfassung erst in der Vollversammlung des Stadtrats.

Über das Beschlussergebnis wird die Petentin / der Petent bzw. bei Massenpetitionen die Initiatorin / der Initiator informiert.

3. Petitionen zwischen 01.04.2015 und 31.03.2016

Die Referate wurden gebeten, alle Petitionen, die zwischen 01.04.2015 und 31.03.2016 eingegangen sind, in einer vorgegebenen Übersicht zu erfassen und dem Direktorium zuzusenden. Die Zusammenfassung der Rückmeldungen ist als Anlage 1 beigefügt.

Die folgenden fünf Referate meldeten, dass im Betrachtungszeitraum keine Petitionen zur federführenden Bearbeitung eingegangen sind: Direktorium, Personal- und Organisationsreferat, Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sozialreferat.

Insgesamt wurden bzw. werden 15 Petitionen behandelt, die sich wie folgt auf die Referate verteilen:

Baureferat	1
Kommunalreferat	3
Kulturreferat	2 (davon 1 gem. mit KR)
Kreisverwaltungsreferat	1
Referat für Arbeit und Wirtschaft	2
Referat für Stadtplanung und Bauordnung	4
Stadtkämmerei	2

Von den 10 bereits behandelten Petitionen war keine vollständig erfolgreich, zwei waren teilweise erfolgreich, sechs wurden vom Stadtrat vollständig abgelehnt, zwei wurden als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Fünf eingegangene Petitionen waren zum Stichtag noch nicht abschließend behandelt.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes ergibt sich folgendes Bild: In den Fällen, in denen Angaben zum Aufwand gemacht wurden, lag er zwischen 3 Stunden und 64 Stunden. Der Aufwand war insbesondere in den Fällen gering, in denen die Petition im Rahmen einer ohnehin geplanten Beschlussvorlage behandelt werden konnte. Lediglich für drei der 12 Petitionen, zu denen Beschlussvorlagen vorliegen, wurde eine eigene Vorlage erstellt, in neun Fällen konnte die Petition im Rahmen einer ohnehin geplanten Vorlage behandelt werden. Dadurch konnte die zusätzliche Arbeitsbelastung in der Verwaltung aber auch für den Stadtrat gering gehalten werden.

Die Referate haben die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 25.03.2015 weitgehend beachtet. Der Beratungsbedarf durch das Direktorium war gering. In der Anfangsphase gab es vereinzelt Unsicherheiten hinsichtlich des richtigen Vorgehens, auftretende Fragen konnten durch Telefonate oder kurze E-Mail-Kontakte geklärt werden.

Lediglich in einem Fall („Bebauung/Planung Kreativquartier“, lfd. Nr. 11 in Anlage 1) hat das Planungsreferat ein Schreiben irrtümlich als Petition gewertet und dem Stadtrat vorgelegt. Das Schreiben einer Bürgerin enthielt verschiedene Fragen und Meinungsäußerungen zur Verkehrsplanung zum Kreativquartier Dachauer Straße, jedoch keine konkrete Bitte oder Beschwerde, die für eine Petition zwingend vorliegen muss. Im Planungsausschuss wurde ein Änderungsantrag der SPD beschlossen, mit dem die Behandlung als laufende Angelegenheit an die Verwaltung verwiesen wurde. Hier hätte jedoch gleich eine schriftliche Beantwortung durch das Referat erfolgen können, ohne vorherige Befassung des Stadtrats.

Um die Referate bestmöglich bei der Einordnung zu unterstützen, wann Schreiben als Petition zu behandeln sind, hat das Direktorium den Referaten mit Schreiben vom 11.01.2016 (Anlagen 2) die Merkmale nochmals erläutert und angeboten, bei Unklarheiten beratend tätig zu werden.

4. Fazit

Die Zahl der in einem Jahr eingegangenen Petitionen war mit 15 sehr gering. Auch der Bearbeitungsaufwand war – von einzelnen Fällen abgesehen – jeweils überschaubar. Aus Sicht des Direktoriums hat sich das mit Beschluss vom 25.03.2015 festgelegte Verfahren bewährt und sollte beibehalten werden. Die von einigen Referaten befürchtete große Zusatzbelastung gab es nicht.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat von D-I, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. Das mit Beschluss 14 - 20 / V 02020 vom 25.03.2015 beschlossene Verfahren zur Behandlung eingehender Petitionen wird beibehalten.
2. Das Direktorium wird beauftragt, die Entwicklung weiter zu beobachten, die Referate hinsichtlich der Bearbeitung zu beraten und dem Stadtrat nach Ablauf von 2 Jahren erneut zu berichten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Direktorium - Rechtsabteilung

An Direktorium HA II

An das Baureferat

An das RGU

An das Kommunalreferat

An das KVR

An das Kulturreferat

An das POR

An das Planungsreferat

An das Sozialreferat

An das RAW

An die Stadtkämmerei

An das RBS

z. K.

Am